



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. III. Sessio Publica XLVII.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
August

scheinen und gebeyen zu lassen. Ew. Fürstlichen Gnaden und die Herren damit Göttlicher Obhalt, das Gericht und uns aber zu beständigen Gnaden und Favor bester-
massen empfehlend. Speyer den 7^{ten} Jul. 1647.

1647.
August.

Ew. Fürstlichen Gnaden und der Herren,

unterthänig dienstwillige

Cammer-Richter und Präsidenten,
Amts-Verwesere und Beysigere
des Kayserlichen und Römischen
Reichs Cammer-Gerichts daselb-
sten.

N. III.

SESSIO PUBLICA XLVII. d. 18. Aug. h. 9. matut.

N. III.
Protocollum
Sessionis Pu-
blicæ
XLVII

Salzburgisches Directorium: P. p. Sie würden ohne Zweifel aus dem ge-
strigtes Tages per Dictionem communicirten Schrifften des Kayserlichen Cam-
mer-Gerichts zu Speyer verstanden haben, was dasselbe abermahls an Chur-Fürsten
und Stände, in Antwort auf das neulichste an sie abgegangene Schreiben, gelangen
lassen, und daß insonderheit, weil damahls der Schluß gewesen, daß ihnen auf bevor-
stehende Franckfurther Herbst-Messe drey Zieler erlegt werden sollten, sie darum anhal-
ten, daß mit solchem veranlassten Verlag ihnen gewiß an die Hand gegangen werden
möchte. Sodann fürs andere, weil sie befunden, daß es wegen der Juden-Capita-
tion allerhand Difficultäten geben, und also schlechten Effect erweisen dörfte, thun
sie den Vorschlag, ob nicht daß hiebevorn vor 100. Jahren fürgewesene Mittel wegen
des Reichs-Zolls zu ergreifen, und demnach entweder ein neuer Zoll an einem sonderm
Ort angeleget, oder die vorigen in etwas erhöhet, auch denen Zoll-Beamten in jungi-
ret und sie dahin verwiesen werden, daß sie solchen Ueberfluß oder Zusatz jedesmahl zu
rechter Zeit dem Reichs-Cammer-Gerichts-Pfenning-Meister liefern müssen. So-
dann vord dritte erkennen sie zwar die von etlichen Ständen eingewandte Exception,
wegen Compensation derer ihnen zuständigen, aber vom Cammer-Gericht ex depo-
sito genommener Gelder, für billig; diweil sie aber besorgten, daß vor dießmahl ohne
das wenig erpriesliches dem Cammer-Gericht einkommen möchte: So hielten sie,
daß vor dießmahl damit inne gehalten, und die Sache auf einen Deputation-Tag
möchte verschoben werden. Sodann vierdtens beklagten sie sich, daß ihre Paß-Brieffe von
denen Königlich-Franckösichen Commendanten, Officiren und Soldaten nicht re-
spectivet, noch die damit abgefertigte oder reisende Leute darauf passivet werden
wollten, mit Bitte, wie der Herr Director aus ihrem Postscripto erhohlete, und dar-
auf diese vier Punkten zur Umfrage stellet.

Salzburg: Sie, die Salzburgischen, hätten, so viel die ersten beyden Pun-
kten anbelange, schon zum andern mahl die Anzeige gethan, wie daß Ihre Hoch-
fürstliche Gnaden nicht allein neulichst in der Oster-Messe die veranlassete drey Ziel
entrichten lassen; sondern auch seithero vollends alle disseit des Regensburgischen
Reichs-Abschieds verfallene Zieler, als jährlich 3. gänglich abgestattet. Wie sie dann
ihnen Copiam oder Extract des Schreibens vom Cammer-Gerichts Pfenning-Mei-
ster zugestellet, darinnen derselbe bezeuge, daß von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden
er weiter nichts zu begehren, als was künftig gefällig seyn würde. Sehen also kein
besser Mittel, dem Cammer Gericht würcklich an die Hand zu gehen, als daß auch
andere Chur-Fürsten und Stände wollten ihnen belieben lassen, dergleichen, und dem
Regensburgischen Reichs-Abschied ein Genügen zu thun, dadurch ihnen, weil der Herr
Zweyter Theil.

U u 2

ren

1647.
Aug.

ren Assessoren igo so wenig, desto eher geholffen würde, und dergestalt keines extraordinari Mittels bedürffte. So viel den 4ten Punct betrifft, weilm hiedevor geschlossen worden, daß ihre Securität omni meliori modo procuriret werden möchte; hielten sie dafür, es wären durch die Herren Kayserlichen, oder durch die Herren Mediatores, die Königlich Französische Herren Plenipotentiarii zu ersuchen, daß sie es bey der Königlich Generalität in die Wege richten wollten, damit des Cammer-Gerichts Pässe forthin respectiret werden möchten.

1647.
August.

„Post confellum.

So viel die Deposita anbelange, wolle er sich denen Majoribus conformiren, und denen Interessenten nicht präjudiciren.

Sachsen-Altenburg: Was wegen des Kayserlichen Cammer-Gerichts vom Salzburgischen Hochlöblichen Directorio proponiret, und in Umfrage gestellet worden, daß habe er wohl verstanden und eingenommen. So viel nun 1) die Erlegung der veranlasseten drey Zieler betreffe, sey billig, daß es erfolge, und die guten Leute nicht mit blossen Worten verdröset und aufgehalten werden; wie dann ein jedweder bey seinen gnädigst- und gnädigen Herren und Principalen nothdürfftige Erinnerung zu thun wissen werde. Das 2) betreffend, da sie an statt der Juden-Capitation einen neuen Zoll, oder Erhöhung der alten vorschlagen, sey zwar nicht ohne, daß, wenn die Juden-Capitation den Ständen hinwiederum an ihre Restanten abgezogen werden sollte, gewinne das Cammer-Gericht mehr nicht, als daß sie desto ehe die Restanten nach und nach eintriegeten. Aber daß ein neuer Zoll angeleget, oder die andern erhöht werden sollten, sey res alioris indaginis und wären sie darauf nicht instruiret; Und weil ohne das dergleichen Zoll-Sachen inter odiosa wären, hielte er dafür, es könnten die Herren Camerales sich immittels mit den 3. Zielern und der Juden-Capitation wol betragen. Daß sie aber 3.) sich zur Compensation der angegriffenen Depositorum noch nicht verstehen wollen, sondern der selben bis auf einen Deputation-Zag Anstand zu geben begehren, bedüncke ihme etwas hart zu seyn. Dann die dabey interessirten Stände hätten ja dergestalt das Ihrige in effectu schon gezahlet, würde also unfreundlich seyn, wann sie es noch einsten zahlen, und mit der Compensation so lang zurück stehen sollten, so sey es auch nicht nöthig auf einen Deputation-Zag zu verschieben, dann es sey ohne das Juris manifestissimi, wären demnach seines Erachtens die Herren Camerales zu erinnern, daß sie sich der Gebühr bescheiden und der Compensation ohne Aufschub staar geben. Wegen der Paß-Brieffe 4.) mit Salzburg ic.

Würzburg: Ad 1.) Habe man sich a parte Würzburg auf die Möglichkeit jes derzeit bezogen und sich vernehmen lassen, daß Ihre Fürstliche Gnaden was in ihren Kästen, gar gerne beyzutragen erbdtig sey, wolle auch nicht erwinden, an Ihre Fürstliche Gnaden es nochmahls unterthänig gelangen zu lassen, nicht zweiffelnd, daß sie das eusserste, was immer möglich, dabey thun werden. Ad 2.) wüste er sich zu erinnern, was zu Franckfurth wegen der Juden-Capitation fürgangen, so damahls nicht zu dem Ende angesehen gewesen, daß es an den Restanten wieder abgehen sollte, sondern zu Ergänzung der 1000. Reichsthaler zu Erhöhung des Salarü, damit solche neue Anlage ohne neue Beschwerung der Stände geschehe. Wie nun zu der Zeit die Juden-Capitation allerhand Difficultäten gegeben, und Ihre Kayserliche Majestät selbst proponiren lassen, daß weilten die Juden Ihr ohne des wegen der Kayserlichen Cron, wie auch Jährlich zum neuen Jahr, etwas geben müsten, daher wolten Sie nicht hoffen, daß man sie weiter beschweren würde; so sey es darüber im Stecken gerathen, und hernach davon geredet worden, wie ihnen, durch Anlegung eines neuen, oder durch Erhöhung eines alten Reichs-Zollen zu helfen? Gleichwohl aber sey auch dieses falls kein recht Expediens gefunden, sondern bey der Juden-Capitation gelassen worden. Weil es nun also in suspenso verblieben, sey er auch weiter nicht instruiret. Nach dem sie aber außs neue diesen Vorschlag gethan, wolle er davon unterthänig referiren und sich gnädigen Befehls erholen. Besorge sonst, wann es zu Erhöhung des Salarü

an

1647.
Aug.

angesehen, so würde es mit der Juden-Capitation schwer daher gehen, und deswegen auf ein ander Expediens gedacht werden müssen. Ad 3.) Compensationem Depositorum auf einen Deputation-Tag zu differiren, werde sich nicht practiciren lassen, denn dieitzigen Assessores, so dessen genossen, möchten mit Tode abgehen, die künfftigen oder nachfolgenden würden nichts damit wollen zu thun haben, neue Anlagen aber zu machen möchte auch beschwerlich seyn, so würde es auch denen Ständen, so dergestalt das ihre schon gegeben, schwer fallen und ganz unbillig seyn, wann sie denen Herren Cameralen so lange nachwarten und immittelst ihre Quoram noch einmahl zahlen solten. Ad 4.) Gleichfals wie Salzburg und Sachsen Altenburg ic.

1647.
Aug.

Magdeburg: Hätte ebenmäßig per Dictaturam empfangen und verlesen, was das Kayserliche Cammer-Gericht an Chur-Fürsten und Stände wieder-antwortlich gelangen lassen, und befinde gleichergestalt, daß ihr Suchen auf 4. Puncten, wie vom Salzburgischen hochlöblichen Directorio proponiret, bestehe. Ad 1.) Sey er zwar damahls, als die drey Zieler auf bevorstehende Franckfurther Herbst-Messe zu erlegen beliebet worden, nicht zur Stelle gewesen, er wolle aber hoffen, Ihro Fürstliche Durchlaucht werden sich von solchem Concluso nicht abziehen, sondern so viel möglich dem Cammer-Gericht an die Hand gehen, halte auch undorgreiflich dafür, es wolle nicht undienlich seyn, daß nochmahls an Chur-Fürsten und Stände einige Erinnerung-Schreiben, wegen angeregte nurmehr herbeynnahe Meß, abgingen. Ad 2.) Sey auf dergleichen extraordinari Mittel oder Vorschläge er nicht instruiret, viel weniger auf Anlegung neuer Zölle, oder Erhöhung der vorigen; Insonderheit aber, weil man jeko unter andern deswegen besammten und im Werck begriffen sey, die bey diesen Kriegs-Zeiten erhöhete Zölle wieder abzuschaffen, würde es ein seltsam Ansehen haben, wann man dieselben vielmehr erhöhen oder gar neue anlegen wollte ic. Ad 3.) Wie Sachsen-Altenburg, daß nemlich die Compensation derer vom Cammer-Gericht angegriffener Depositorum statt haben müsse, auch kein Aufschub oder Dilation zu gestatten, und wie es unrecht gewesen, daß bemeldte Deposita angegriffen worden, also würde noch viel ungerechter seyn, wann die Compensation verweigert, oder dieselben Stände damit auf, und immittelst zu anderweiter Erlegung ihrer Quoten angehalten würden. Ad 4.) Wie Salzburg, daß nemlich die Herren Franckosen durch die Herren Kayserlichen oder die Herren Mediatoren um Vorschafft an die Franckbischen Generalen zu ersuchen, damit des Cammer-Gerichts Vain fort hin besser als bißhero geschehen, respectiret, und die damit reisende Verlohnen passiret werden möchten, und stellet darneben zu bedencken, ob nicht auch von denen Ständen selbst an die Generalitäten deswegen zu schreiben: insonderheit weil auch die Herren Camerales dergleichen begehret und vorgeschlagen hätten.

Freysingen: (per Salzburg.) Beym 1) Punct vergleiche er sich mit den Vorstehenden: daß nemlich dem Cammer-Gericht mit würcklichem Verlag der drey Zieler an Hand zu gehen, wie er dann der Meynung sey, daß Ihre Fürstliche Gnaden nach Möglichkeit das ihre gerne beytragen würden. Beym 2) Punct, mit Salzburg, Sachsen-Altenburg und Würzburg, dann es werde doch besorglich mit dem neuen Zoll oder Erhöhung der vorigen nicht angehen: Hergegen sey zu hoffen, es würden die 3. Zieler noch wohl etwas effectliches einbringen. Beym 3) mit Sachsen-Altenburg ic. Beym 4ten, mit Salzburg.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Beymar, Gotha und Eisenach: Wegen des 1) Puncts hätte er stracks nach der nächsten Session den Verlauf an Ihre Ihre Fürstliche Fürstl. Gnaden Gnaden gelangen lassen, zweiffelte auch nicht, Sie würden das Ihrige so viel möglich gerne mit beytragen ic. Dieweil aber die Herren Camerales in ihrem Antwort-

1647.
Aug.

Schreiben gleichsam zu judiciren arrogiren, welche Stände noch vor andern ver-
mögens seyn oder nicht, hielte er dafür, es wäre ihnen solches nicht einzu-
äumen; sondern mit wenigen glimpfflich zu ahnden. In der 2ten Frage sey er mit denen vor-
hergehenden einstimmenden Votis gang etwig, daß es nemlich wegen Erleg- oder Erhö-
hung eines Reichs-Zolls etwas zu geschwinde sey, und die Stände noch keine In-
struction darauf hätten einholen können. Ad 3) lasse ers gleichfalls bey den vor-
sitzenden Votis bewenden, daß des Cammer-Gerichts Begehren nicht zu deferiren:
Sonst würden die Herren Interessenten hiebey zu kurz kommen. Beym 4ten, wie
die Vorstimmenden; Im übrigen hätte er befunden, daß sie das Münsterische Schrei-
ben ratione Neglectorum nicht recht eingenommen: Sintemahl es böse Confe-
quenz geben würde, wann die jetzigen in so geringer Anzahl so viel Neglecten un-
ter sich allein vertheilen wollten.

1647.
Aug.

Directorium: Das Chur-Maynzhische Reichs-Directorium habe es also ge-
neraliter abgefasset, wiewohl es besser gewesen, es wäre herausser gelassen wor-
den. Nachdem es aber je geschehen, so könnte es doch nun in etwas declariret
werden.

Brandenburg-Culmbach: (per Sachsen-Weymar.) Hätte ihme sein Vo-
tum schriftlich zugeschicket und gebeten, daß ers seinewegen ablegen wollte, wel-
ches er dann verlaß, auf maasß wie sub No. 22. hiernach folget.

No. 22. Culmbachisches Votum.

Ob man wohl an Seiten Brandenburg-Culmbach und Onolzbach nicht Nach-
richtung, wohin die proponirte Umfrage eigentlich eingerichtet werden möchte, so
befindet man jedoch aus dem gestriges Tages ad dictaturam gegebenen Memorial
der Herren Cameralium zu Spener, daß sie abermahls um wirkliche Solution
ihrer Salarien sollicitiren und auf viererley Media gehen: Als 1) Abstattung dreyer
Ziel auf künftige Franckfurther Herbst-Meß. 2) Entrichtung der Restanten bey
unterschiedlichen Ständen. 3) Capitation der Juden, und 4) Destination eines
Reichs-Zolls, oder Erhöhung der Zölle im Reich, zu diesen Ausgaben. Bey dem 1)
referirte man sich auf die ex hac parte bisshero in hac materia geführte Vota,
daß nemlich Ihre Fürstliche Gnaden nochmahls dafür halten, wann die 2. ordinari
Ziel von allen Ständen abgetragen würden, daß die Herren Camerales bey so ge-
ringer Anzahl, sich bis von Gott verhoffender Verbesserung im Reich, wohl würden
betragen können und des 2ten Ziels eben so hoch nicht vomnöthen seyn. Die Re-
stanten betreffend, ist per Majora allezeit dafür gehalten worden, daß solche billig
hierzu anzuwenden, doch cum moderamine, daß ein Unterschied zu halten zwischen
denen fast totaliter ruinirten Ständen und andern, die sich noch in besserem esse, so
ihnen wohl zu gönnen, sie auch Gott länger dabey erhalten wolle, befinden: daher
den Herren Cameralibus, in deme wohl Beyfall zu geben, daß diejenigen Stände,
welche ihre Quotam nicht allein wohl abstatten, sondern auch mit Abrichtung der
Restanten ein ergiebliches beitragen könnten, solches auch billig thun sollten, wor-
hin aber, oder auf welche Stände der Herren Cameralium Meynung zielen möchte,
begehret man dis Orts nicht zu scrupuliren noch jemand im wenigsten zu präju-
diciren, Ihre Fürstliche Gnaden haben bisshero, wie schwehr es auch bey so gang
ruinirtem Landes Zustand hergangen, die Verfügung gethan, daß seithero dem
jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschied von Anno 1642. jedes Jahr 2. ordinari
Ziel seyn bezahlet worden, wird auch verhoffentlich an dem bey jezt bevorstehender
Franckfurther Herbst-Meß nicht anstehen, daß solchem nach in Dieselbe disfalls wei-
ter nicht zu dringen seyn wird. Denn leichtlich zu ermessen, was dis arme Land bey
Einlagerung der Schwedischen Armee, dann derselben Durchzug und Belagerung
der Stadt Eger hat müssen leyden und ausstehen. Belangend der Juden-Capita-
tion, wird es bey Kayserlicher Majestät allergnädigsten Resolution und erfolgender
Exe-

1647.
Aug.

Execution bestehen. Betreffend den Vorschlag mit den Zöllen, wird es entweder auf neue, oder die alte, und Ersteigerung derselben angesehen seyn. Nur ist bekand, daß die Aufrichtung der neuen Zölle sowohl auch Ersteigerung der alten *ex genere prohibitorum* sey, darzu sonderbare Verwilligung Kayserlicher Majestät und der Churfürsten erfordert wird, zu deme in den *Projectis Instrumenti Pacis* statuiret, daß nicht allein keine neue aufgerichtet, sondern auch die Ersteigerung der alten, zu Wieder-Aufführung gemeiner *Commerci*, abgeschaffet werden sollten; Daher man nicht siehet, wie es sich flüchtig werde practiciren lassen; und weilm ich darauf nicht instruiret, will mir davon zu *judicari* nicht gebühren, sondern lasse es billig an seinen Ort gestellet seyn, bis daß von Ihrer Fürstlichen Gnaden ich andere Resolution erlange. Wie nicht weniger auch dasjenige, was die vorgeschlagene *Sportulas*, item *pœnas temere litigantium*, vel *Revisionem petentium* anbelanget, weilm zumahl die Herren *Camerales* selbstn Bedenkens tragen, ob es sich werde practiciren lassen. Betreffend die *Deposita*, weilm den Herren *Interessenten* ohne das beschwehlich, daß sie an statt *totalis solutionis* sich *particulariter* mit *Zinsen* behaltung ihrer *Portionen* bezahlet machen sollen, wird ihnen ein mehrers nicht wohl anzumuthen seyn, man will sich doch den *Majoribus* gerne conformiren.

Brandenburg Osnolzbach: In simili.

Braunschweig-Lüneburg: (Herr Doct. Röhler) Er hätte gleichfals angehöret und vernommen, was vom hochlöblichen *Directorio* in Umfrage gestellet worden. Ad 1) Wäre vor diesem unterschiedliche Erwehnung geschehen, daß man sowohl von Seiten Zelle und Grubenhagen, als Wolfenbüttel, wie auch Calenberg sich erboten, unterthänig zu referiren und es dahin befördern zu helfen, damit auf die Frankfurter Herbst Messe gewis 3. Zieler erleget werden möchten. Ad 2) Mit Sachsen-Altenburg und gleichstimmenden. Ad 3) cum *Majoribus*. Ad 4) Gleichfals. Und solches wegen

Braunschweig Lüneburg, Grubenhagen, Wolfenbüttel und Calenberg: Wegen Zelle sey ihme zwar das *Votum* nicht aufgetragen; Er erinnere sich aber, insonderheit des ersten *Puncts* halber, daß sie hiebevorn allerseits einer Meynung gewesen.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Was das hochlöbliche *Directorium* in vier *Puncten* proponiret, habe man à parte Mecklenburg gleichfals angehöret: referirte sich des ersten *Puncts* halber auf seine bishero geführte *Vota*: daß Ihre Fürstliche Gnaden das äußerste gerne thun würden. Wegen des andern, die *Juden-Capitation*, und an dessen Stelle vorgeschlagener Anlegung oder Erhöhung einiger Zölle betreffend, müste er bekennen, daß er darauf nicht instruiret sey. So wäre auch vor diesem angeführet, daß das *Commercium* Noth leide, welches dergestalt noch mehr beschwehret würde: derowegen am besten, auf andere Mittel zu gedencen. Ad 3) Seyn von Sachsen-Altenburg und andern erhebliche *Rationes* angeführet, warum die *Compensation* ohne langen *Ausschub* statt haben müsse. Dabey er es dann auch seines Theils bewenden lasse. Ad 4) Sich gleichfals mit Salzburg, Sachsen-Altenburg und andern conformirende.

Württemberg: Hat sein *Votum* schriftlich communiciret: hierbey sub No. 23.

No. 23. Württembergisches *Votum*.

Ex parte Württemberg muß man hieher fürters abermahl erhohlen, wie hiebevorn öftters und allezeit geschehen, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu einigem *Beitrag*

1647.
Aug.

211A

1647.
Aug.

zu der Cammer zu Speyer, in Zeit ihres gewährten Exilii gar nicht, für dismahl auch nicht zu einem mehrern, als nach Proportion inhabender Lande, sich verstehen können, der Hoffnung, weilen es wieder Vernunft und die Billigkeit, von denen Landen, die Sie nicht in Besiz, consequenter daraus kein commodum haben, die onera zu tragen, es werden Ihre Fürstliche Gnaden weder Chur-Fürsten und Stände noch die Herren Cameralen damit begehren zu beschwehren und zu belegen, zulassen. Auf solches hin, und wann das Quantum nach den inhabenden Landen proportioniret, haben Ihre Fürstliche Gnaden bishero je zuweilen, so viel bey bekandter Ruin die Possibilität leiden mögen, und erst in letzter Franckfurther Mess, wieder etwas beygetragen, Die werden sich bearbeiten, auf nunmehr herbeynähende Mess nach Möglichkeit wieder etwas zu thun, aber zu vollkommener Entrichtung dreyer Zieler, kan in Ihrer Fürstlichen Gnaden Nahmen ich mich nicht obligiren, als welche auf heutigen Tag 7. Guarntionen in dem Lande zu verpflegen, auf eben so viel wo nicht mehr außser Landes beytragen, und monatlich noch grosse Contribution darzu abstatten müsten. Bitte also dem Schreiben sowohl an die Cammer als die Stände specialiter einzuverleiben (soviel als möglich) sonderlich bey denen notorie ruinirten, allermassen die hiebedorige Bewilligung jederzeit keiner andern Verstand gehabt habe, damit nicht nach solcher Bewilligung, wie bereits beschehen will, indifferent für unsehlbar gehalten, und ein oder ander notorie ruinirter und unvermögender Stand mit fureylender Execution beschwehret oder umstossen werde: In denen übrigen Puncten vergleiche er sich mit denen Vorstehenden: Wie dann wegen

1647.
Aug.

Pfalz, Beldenz und Sachsen-Lauenburg: Suo quodvis loco & ordine. Ad 1) Mit Württemberg; ad reliqua, mit denen Vorstimmenden ic.

Anhalt: Wie Sachsen-Beymar.

Henneberg: Wiederhole das Sachsen-Altenburgische Votum mit der Würzburgischen Erinnerung beymersten Punct, daß nemlich diejenigen, welche vor andern ruiniret, mit ihrer Nothdurfft in acht genommen werden möchten, im übrigen nochmahls wie Sachsen-Altenburg.

Wetterauische Graffen: Deren Votum ist gleichergestalt schriftlich communiciret, und sub No. 24. hierbey gefüget worden.

No. 24. Gräfflich-Wetterauisches Votum.

Ad 1) Hätten unsern Herren Principalen deswegen längsten berichtet, was alhie und zu Münster disfalls resolviret, und zweiffelten nicht, dieselben würden in instehender Mess nach Möglichkeit Willen machen, doch wäre auch ein Unterschied zu halten zwischen denen, so gar ruiniret oder noch hart beschwehret, und den andern, so noch etwas Mittel hätten: da auch die Juden-Capitation reassumiret und urgiret werden wolte, müsten wir unsere vorige Protestation und Dissens wiederholen, weil etliche von unsern Herren Principalen eine starke Judenschafft unter sich hätten. Ad 2) Wie Zoll-Mittel zu ergreifen, wären wir nicht instruiret, als auf eine neue Proposition; unterdessen wie Altenburg. Ad 3) Die Compensatio, als an sich selbst zumahl billig, sey in continenti zu admittiren und nicht zu differiren, dabey wir dann Nassau-Sarbrücken Interesse repetireten. Ad 4) Ad Communia sey billig, daß man der Kayserlichen Cammer Respect und Hoheit handhabe, und solches gehdriger Orten suche.

Directorium pro Concluso: So viel erstlich die veranlassete 3. Zieler auf bevorstehende Franckfurther Herbst-Messe belanget, erachtet man vor billig, daß dem Kayserlichen Cammer-Gericht mit deren würcklicher Abstattung (nach aller Möglichkeit) an die Hand gegangen werde.

Dann

1647.
Aug.

„Dann obwohl erstlich das Directorium die im () begriffene Worte nicht ge-
 „setzt gehabt, mit Vermelden, das die Möglichkeit sich ohne das verstün-
 „de, nachdem aber Württemberg erinnerte: Die Herren Cameralen wü-
 „den es aber stricke aufnehmen und stracks darauf exequiren, wie sie
 „gegen Ihrer Fürstlichen Gnaden, Advocatum am Cammer-Gericht sich
 „schon vernehmen lassen und in denselben gedrungen, sich zu erklären, ob
 „man die 3. Ziel gewiß und unsehlbahr erlegen wollte, dahero dann von
 „Ihrer Fürstlichen Gnaden er Special-Befehl empfangen hätte, solches ges-
 „höriger Orten zu erinnern und zu unterbauen: Würden hierauf obbe-
 „merckte Wort hinein gerücket, und folgendes in der übrigen Puncten Ver-
 „lesung fortgefahren:

1647.
Aug.

„Anreichend die Aufrichtung eines neuen, oder Erhöhung eines alten Zolls,
 „sintemahl hierbey unterschiedliche wichtige Considerationes vorkommen, und man
 „dazu nicht instruiret sey: Als wisse man sich vorjedo hierüber nicht zu resolviren,
 „sondern halte dafür, das besagtes Kayserliche Cammer-Gericht an der Juden-Capi-
 „tation, nebst denen geschlossenen Zülern vor dismahl sich begnügen könne. 3) Wer-
 „de die Compensatio der angewendeten Depositorum nicht zu verschieben, sondern
 „denen interessirten Ständen unverlängt zu verstaten seyn. Vors 4) wären die
 „Frantzösischen Herren Plenipotentiarii vermittelst der Herren Kayserlichen oder der
 „Herren Mediatoren zu ersuchen, sie wolten bey der Frantzösischen Generalität und
 „wo es sonst vorndthen, die Sache dahin richten helfen, damit hinführo des Kay-
 „serlichen Cammer-Gerichts Paß-Brieffe gebührender massen respectiret, und denen
 „reisenden Cammer-Gerichts Persohnen, gegen deren Vorweisung, weiters keine Hinder-
 „rung oder Ungelegenheit zugesüget werde.

Das nun auch diese XLVII. Session mit Fleiß conferiret und in substantia-
 libus gleiches vollständigen Inhalts befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner.
 Samuel Ebart.
 Eusebius Jäger.

§. IV.

Vorstellun-
 gen, die Jura
 Presbyteria-
 lia in der
 Graffschafft
 Schwarzen-
 berg betref-
 fend.

Was vor unterschiedliche Vorstellun- als an Brandenburg-Culmbachischer Seite
 gen, wegen derer *Jurium Presbyterialium* geschehen, ergeben folgende Anlagen sub
 in der Graffschafft Schwarzenberg, so N. I. und II.
 wohl an Gräfflich-Schwarzenbergischer,

N. I.

Gräfflich-Schwarzenbergisches Memorial, die Jura Presbyterialia
 daselbst betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände hoch-
 ansehnliche fürtreffliche Herren Räte, Bottschaften und Gesandten.

Hochwürdigcr ic.

N. I.
 Schwarzen-
 bergisches
 Memorial.

Ew. Fürstliche Gnaden, Hochwürden und Gnaden auch meine hoch- und viel-
 geehrte Herren können sich ohnischwehr erinnern, das in dem Projecto Instrumen-
 ti Pacis, so den 13. Junii dis Jahr per dictaturam offenbahr worden, in §. Con-
 fünfter Theil.

F f

tro.